

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 30 (1962)
Heft: 11

Artikel: Die Kreis-Bilderbände nicht obszön
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-569747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

huldigenden Versen des Jünglings bis zur resignierenden Zeile des bereits vom Tode gezeichneten Fünfzigjährigen: «Ohne Reue / treibt der mich in das Neue / Aus blindem Glauben und missbrauchter Treue.» — Das Geheimnis des Endes, der Notwendigkeit zum Ende, wer wird es je enträtseln, der in der unverbrüchlich bewahrten Treue Hoffnung und Unterpfand des Ueberdauerns erlebt hat? Oder verrät die Unfähigkeit, auszuharren neben dem einst Geliebten über das Hinwelken eines grossen Gefühls hinaus eine tiefe und allem menschlichen Wollen entrückte Verwandtschaft der Freundschaft mit der «Welt des Schönen», die immer eine dem Tod verfallene Welt ist? — Freundschaft, erweist sie sich gestellt unter das gleiche Gesetz, das alle Schönheit dem Sterben überantwortet, wie ein anderer Dichter der Zeit — Eduard Stucken — es schmerzlich erfuhr: «Alles Herrliche gehört der Totenwelt an, ist ausgeliehen von ihr für eine kurze Spanne Zeit, muss hinabsinken zu ihr, unaufhaltbar ihr verfallen...»?

LARION GYBURC-HALL

Ernst Morwitz: «Kommentar zu den Prosa-, Drama- und Jugend-Dichtungen Stefan George's

München und Düsseldorf: Verl. Helmut Küpper 1962. 120 S. Ln. 22.80 DM

Im Oktober-Heft des KREIS vom Jahre 1960 besprachen wir Ernst Morwitz's: «Kommentar zu dem Werk Stefan George's». Nur das lyrische Hauptwerk ist dort ge- deutet. Mit dieser neuen Veröffentlichung liegt die vollständige Interpretation des Gesamtwerkes vor. Wieder bewundern wir die bestechende Klarheit und überzeugende Sicherheit der behutsam ausdeutenden Zeile, die auch noch dem Sinn der dunkelsten Aussage nachzuspüren versteht und aufhellen hilft, was der Dichter nur verhalten zu verkünden vermochte, dies ohne das Geheimnis schöpferischer Begegnung mit Men- schen und Dingen grob zu verletzen.

L. G.-H.

Die Kreis-Bilderbände nicht obszön

Dem «Mattachine Newsletter» entnommen.

Exemplare von zwei Bilderbänden, veröffentlicht vom «Kreis», dem homophilen Magazin in der Schweiz, die zu Beginn des Jahres von den amerikanischen Zollbehörden als ««obszön» erklärt worden waren, wurden Ende August an zwei Firmen freigegeben. Das «Dorian Book Service» und die «Cosmo Book Sales» hatten diese beiden Bände importiert, von denen der eine Physique-Photographien und der andere Zeichnungen enthielt, als sie von den Zollbehörden benachrichtigt wurden, dass diese Bücher unter Section 305 des Gesetzes als «obszön» erklärt worden wären. Das «Dorian Book-Service» entschloss sich, gegen diesen Erlass anzukämpfen, falls es nötig würde, und forderte demzufolge die Zollbehörden auf, diese Bände weder zu vernichten, noch an den Absender zurückgehen zu lassen. In der Zwischenzeit hatte der Oberste Gerichtshof in Washington am 25. Juni eine bedeutsame Entschliessung getroffen, durch die entschieden wurde, dass die Beschlagnahme dreier Physique-Monatshefte durch die Postbehörden auf Grund von «Obszönität» nicht rechtsgültig gewesen sei. Daraufhin unterzogen die Zollbehörden ihren Entscheid hinsichtlich der Kreis-Bände einer nochmaligen Prüfung und teilten am 30. August mit, dass der Entscheid aufgehoben sei und die Bücher jetzt als «zulässige Einfuhr-güter» gälten.